

**Satzung  
der Stadt Bad Frankenhausen  
über die steuerbegünstigten Zwecke der Stadt und Kurbibliothek  
„J. Friedrich Wilhelm Zachariä“  
Vom 07. Januar 2003**

(Beschluss-Nr. 370-24/02 am 12.12.2002)

**Gesetzliche Grundlagen:**

- ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257)

**Artikel 1**

Mit dem Betrieb der Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Frankenhausen als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Frankenhausen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 07.01.2003

Ringleb  
Bürgermeister

Beschluss 370-24/02: Eingangsbestätigung vom 18.12.2002  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.01.2003